VÖSENDORF
Marktgemeinde Vösendorf

Protokoll

über die

öffentliche Sitzung

des

Gemeinderates

vom

26. Jänner 2016

VÖSENDORF
Marktgemeinde Vösendorf

Parteienverkehr:
Montag - Freitag von 8:00 – 12:00 Uhr und
Donnerstag von 13:00 – 18:00 Uhr
Bürgerservice:
Montag von 8:00 – 16:00 Uhr, Dienstag,
Mittwoch und Freitag von 8:00 – 12:00 Uhr und
Donnerstag von 8:00 – 18:00 Uhr

Zahl	Klappe/Bearbeiter	Datum
---	30/Josef Bauer	21. Jänner 2016

Einladungskurrende

Die Mitglieder des Gemeinderates werden zu der am

Dienstag, 26. Jänner 2016 um 19:30 Uhr

im Gemeindezentrum der Marktgemeinde Vösendorf, Gemeinderatssitzungssaal, stattfindenden

ÖFFENTLICHEN GEMEINDERATSSITZUNG

eingeladen.

Tagesordnung

1) Begrüßung
2) Ratifizierung
3) Vereinbarung mit Caritas
4) Verlängerung der Fischereiverträge
5) Untermietvertrag Ordination prakt. Arzt
6) Erlaubnis zur Verwendung des Gemeindewappens
7) Allfälliges

Die Bürgermeisterin:

Andrea Stipkovits e.h.

Marktgemeinde Vösendorf | Schlossplatz 1 | 2331 Vösendorf
Telefon (01) 699 03-0 | Fax (01) 699 03-12 | info@voesendorf.gv.at | www.voesendorf.gv.at
UID-Nr. ATU 38020707 | Raiffeisenkasse Guntramsdorf | Kto.Nr. 1.477.777 | BLZ 32250 | IBAN AT17 3225 0000 0147 7777 | BIC RLNWATWWGTD

VÖSENDORF
Marktgemeinde Vösendorf

	Name	Wohnung	Tag der Verständigung	durch	Unterschrift
Gf.GR	Hannes KOZA	Schlossplatz 2/1	21.1.2016	M	
Gf.GR	Ing. Christian KUDYM	Föhrengasse 20	21.1.2016	M	
Gf.GR	Walter LAABER	L. Stipcakgasse 3	21.1.2016	M	
Gf.GR	Wilfried SANTA	Brunnerweg 7	21.1.2016	M	
Gf.GR	Gerhard SMOLIK	Seeweg 3	21.1.2016	M	
Gf.GR	Gerhard SVATORA	Ortsstr.101-103/2/1	21.1.2016	M	
Gf.GR	Johann WEINKNECHT	Ortsstraße 181	21.1.2016	M	
GR	Beate ALBERT	Triester Straße 347/4/5	21.1.2016	M	
GR	Sabine BRAUNEDER-OBRUCA	Roßdorfstraße 49	21.1.2016	M	
GR	Thomas FASCHING	Ortsstraße 86/2/2	21.1.2016	M	
GR	Daniel FRAUWALLNER	Lindengasse 5/3/4	21.1.2016	M	
GR	DI Mag. Peter KÖCK	Fischerstraße 60	21.1.2016	M	
GR	Ing. Martin KOHOUTEK, MBA	Roßdorfstraße 35/Haus 1	21.1.2016	M	
GR	Herbert KRAUS	Triester Straße 347/1/16	21.1.2016	M	
GR	Michael LIEBL	Willi Hafenscher-Gasse 3/30	21.1.2016	M	
GR	Brigitta ONDRAK	Franz-Schubertg.5	21.1.2016	M	
GR	Birgit PETROSS	Am Teich 14/Haus 1	21.1.2016	M	
GR	Mag. Herwig POKORNY	Zum Anningerblick 38	21.1.2016	M	
GR	Brigitte REINHARD	Am Haidegrund 12	21.1.2016	M	
GR	Erich SAMER	Ortsstraße 231-233/1/2	21.1.2016	M	
GR	Thomas SAMER	Lindengasse 5/5/7	21.1.2016	M	
GR	Norbert SCHAUNITZER	Jordanstraße 64	21.1.2016	M	
GR	Ing. Peter SCHAUNITZER	Ortsstraße 154/1/21	21.1.2016	M	
GR	Dr. Michael STEINER	Seeweg 20	21.1.2016	M	
GR	Robert UNGER	Ortsstraße 269	21.1.2016	M	
GR	Mag. Gerlinda URBAN	Strandstraße 10	21.1.2016	M	
GR	Johann WEISS	Ortsstraße 64	21.1.2016	Z	
GR	Mag. Alexandra WOLFSCHÜTZ	Fischerstraße 60	21.1.2016	M	

Erläuterung Spalte "durch": M=Mail, F=FAX, Z=Zustellung, P=Persönlich

Triftige Gründe für ein Fernbleiben von der Sitzung sind unverzüglich dem Bürgermeister bekanntzugeben.

Bauer Josef

Von: Microsoft Outlook
An: peter.koeck@gruene.at; d.frauwallner@aon.at; hk@taxi-kraus.at; martin.kohoutek@gruene.at; beate.albert@proge.at; gerlinda.urban@aon.at; thomas.fasching@outlook.com; sabine.brauneder@gmail.com; info@hanneskoza.at; alexandra.wolfschuetz@gruene.at; michael.liebl@fpoe-md.at; herbert.kraus@wirtschaftsverband.at; b.reinhard@kabsi.at; birgit.petross@aidnet.at; p.schaunitzer@gmail.com; thomas.samer@live.at; christian.kudym@wien.gv.at; christian.kudym@aon.at; andrea.stipkovits@gmail.com; gerhard.svatora@aknoe.at; gerhard.smolik@kabsi.at; w.laaber@kabsi.at; n.schaunitzer@kabsi.at; erichsamer@gmx.at; gerlinda.urban@phwien.ac.at; vva.unger@kabsi.at; j-weinknecht@gmx.at; michael.steiner@ebv-leasing.at; famsanta@aon.at; annview@aon.at; gitti.ondrak@aon.at
Gesendet: Donnerstag, 21. Januar 2016 15:03
Betreff: Mittels Relay umgeleitet: Einladung zur Sitzung des Gemeinderates am 26.1.2016

Die Zustellung an diese Empfänger oder Gruppen ist abgeschlossen. Vom Zielserver wurde keine Zustellungsbenachrichtigung gesendet:

peter.koeck@gruene.at

d.frauwallner@aon.at

hk@taxi-kraus.at

martin.kohoutek@gruene.at

beate.albert@proge.at

gerlinda.urban@aon.at

thomas.fasching@outlook.com

sabine.brauneder@gmail.com

info@hanneskoza.at

alexandra.wolfschuetz@gruene.at

michael.liebl@fpoe-md.at

herbert.kraus@wirtschaftsverband.at

b.reinhard@kabsi.at

birgit.petross@aidnet.at

p.schaunitzer@gmail.com

thomas.samer@live.at

christian.kudym@wien.gv.at

christian.kudym@aon.at

andrea.stipkovits@gmail.com

gerhard.svatora@aknoe.at

gerhard.smolik@kabsi.at

w.laaber@kabsi.at

n.schaunitzer@kabsi.at

erichsamer@gmx.at

gerlinda.urban@phwien.ac.at

vva.unger@kabsi.at

j-weinknecht@gmx.at

michael.steiner@ebv-leasing.at

famsanta@aon.at

annview@aon.at

gitti.ondrak@aon.at

Betreff: Einladung zur Sitzung des Gemeinderates am 26.1.2016

Polit.Bezirk: MÖDLING Land: NIEDERÖSTERREICH Lfd.Nr.: 489	VÖSENDORF Marktgemeinde Vösendorf

VERHANDLUNGSSCHRIFT

über die ordentliche Sitzung des

GEMEINDERATES

Datum: 26.1.2016 in Vösendorf, Amtshaus

Beginn: 19:30 Uhr Die Einladung erfolgte am

Ende: 20:15 Uhr 21.6.2016 durch Mail/Fax/Post

ANWESEND WAREN:

Bürgermeister Andrea STIPKOVITS
Vizebürgermeister Wilfried SANTA

1	gf. GR Hannes KOZA	2	gf. GR Ing. Christian KUDYM
3	gf. GR Walter LAABER	4	gf. GR Gerhard SMOLIK
5	gf. GR Gerhard SVATORA	6	gf. GR Johann WEINKNECHT
7	GR Beate ALBERT	8	GR Sabine BRAUNEDER-OBRUCA
9	GR Thomas FASCHING	10	GR Daniel FRAUWALLNER
11	GR DI Mag. Peter KÖCK	12	GR Ing. Martin KOHOUTEK, MBA
13	GR KommR. Herbert KRAUS	14	GR Michael LIEBL
15	GR Brigitta ONDRAK	16	GR Birgitt PETROSS
17	GR Mag. Herwig POKORNY	18	
19	GR Erich SAMER	20	GR Thomas SAMER
21	GR Norbert SCHAUNITZER	22	GR Ing. Peter SCHAUNITZER
23	GR Dr. Michael STEINER	24	GR Robert UNGER
25	GR Mag. Gerlinda URBAN	26	GR Johann WEISS
27	GR Mag. Alexandra WOLFSCHÜTZ		

ANWESEND WAREN AUSSERDEM:

Josef BAUER (Protokoll)

ENTSCHULDIGT WAREN:

GR Brigitte Reinhard

NICHT ENTSCHULDIGT ABWESEND WAREN:

VORSITZENDE: Bürgermeisterin Andrea STIPKOVITS

Die Sitzung war öffentlich

Die Sitzung war beschlussfähig

1. Begrüßung

Bürgermeisterin Stipkovits begrüßt die Anwesenden und stellt die Beschlussfähigkeit fest. Entschuldigt ist Frau GR Reinhard.

2. Ratifizierung

Gegen das Protokoll der letzten Sitzung wurden keine Einwände eingebracht. Es gilt daher als genehmigt.

3. Vereinbarung Caritas Flüchtlingsdorf

Antragsteller: gf. GR Koza

Sachverhalt:

Die Realisierung des Flüchtlingsdorfes, das seit Herbst des Vorjahres geplant und auf breiter Basis diskutiert wird, steht unmittelbar bevor. Es soll Unterkunft für max. 50 Personen bieten. Als Trägerorganisation wird die Caritas fungieren. Über die Zusammenarbeit und die Bedingungen soll zwischen der Caritas und der Marktgemeinde Vösendorf untenstehende Vereinbarung beschlossen werden:

V e r e i n b a r u n g

zwischen
der Marktgemeinde Vösendorf
Schlossplatz 1, 2331 Vösendorf
vertreten durch Bürgermeisterin Andrea Stipkovits

und der
Caritas d. Erdiözese Wien
Albrechtskreithgasse 19-21, 1160 Wien

Präambel:
Die gegenständliche Vereinbarung soll mithelfen, das Entstehen des Flüchtlingsdorfes und den Aufenthalt von Flüchtlingen in Vösendorf unter größtmöglicher Hintanhaltung von Ängsten, sowie transparent und offen zu gestalten. Alle Beteiligten sollen wissen, was geplant ist und worauf sie sich einlassen.

Im Sinne einer dauerhaften Qualitätssicherung und eines gegenseitigen Austausches über allfällige Probleme, Erfordernisse und allgemeinen Informationen werden regelmäßige Treffen zwischen Caritas, Gemeinde (Task-Force) und anderen involvierten Stellen bzw. Personen vereinbart.
Außerdem wird die Bevölkerung – im Sinne eines gedeihlichen Miteinanders - aufgemuntert, allfällige Mängel aber auch Verbesserungsvorschläge sofort der Caritas zu melden.

Grundsätzlich werden folgende Bedingungen festgelegt:

1. Das Containerdorf ist nicht als Dauereinrichtung, sondern als Akuthilfe gedacht und wird spätestens mit 31.12.2018 aufgelöst. Sollte es zu diesem Zeitpunkt noch Bedarf für Flüchtlingsunterkünfte in Vösendorf geben, kann das Containerdorf im beiderseitigen Einvernehmen über den genannten Zeitpunkt hinaus verlängert werden.
2. Es dürfen nicht mehr als 50 Asylwerber in das Containerdorf aufgenommen werden.
3. Laut Vertrag zwischen Caritas und der NÖ Landesregierung stellt die Caritas in diesem Containerdorf maximal 24 Plätze für unbegleitete, minderjährige Flüchtlinge (UMF) zur Verfügung.
   Die Caritas und die Marktgemeinde Vösendorf werden sich gemeinsam beim Amt der NÖ Landesregierung (IVW/2) um Flüchtlingsfamilien bemühen.
4. Solange UMF betreut werden, wird seitens der Caritas eine 7 x 24^h-Betreuung gewährleistet.
5. Die Caritas verpflichtet sich, allfällige Straftaten sofort zur Anzeige zu bringen und zu bearbeiten. Sollte ein(e) Bewohner(in) gegen strafrechtliche Bestimmungen bzw. gegen die Hausordnung verstoßen, behält sich die Caritas vor, diese(n) aus dem Flüchtlingsdorf zu verweisen.
6. Der Gestattungs- und Sondernutzungsvertrag abgeschlossen zwischen der Autobahnen- und Schnellstraßen-Finanzierungs-Aktiengesellschaft, FN 92191a, Rotenturmstraße 5-9, 1011 Wien und der Caritas d. Erdiözese Wien, Albrechtskreithgasse 19-21, 1160 Wien ist der Marktgemeinde Vösendorf als Beilage vorzulegen (sh. Beilage 6).

....., am .....
(Ort) (Datum)

.....

(Caritas)

FÜR DIE MARKTGEMEINDE VÖSENDORF:

Die Bürgermeisterin: geschäftsführender Gemeinderat:

(Andrea Stipkovits) (……..)

Genehmigt in der öffentlichen Sitzung des Gemeinderates
vom …….2016, Top……

Gemeinderat: Gemeinderat:

Antrag:

Die oben stehende Vereinbarung zu beschließen.

Gf. GR Koza gibt dazu noch beiliegende Erklärung ab (Beilage 1).

Nach Diskussion über die Vorgehensweise bezüglich des Vertrages zwischen ASFINAG und Caritas bzw. über die Vereinbarung zwischen Gemeinde und Caritas stellt GR Liebl folgenden ***Antrag*** (Beilage 2):

Der Gemeinderat möge beschließen, dass die Gemeinde Vertragspartner im Pachtvertrag über das Grundstück, auf dem das Flüchtlingsdorf errichtet wird, mit der ASFINAG ist und das Grundstück an die Caritas gem. des genannten Pachtvertrages unter den dort sowie in allfälligen Sidelettern und Nebenabreden genannten Bedingungen weiterverpachtet.

Abstimmungsergebnis:

Mehrheitlich bei 25 Gegenstimmen (SPÖ, ÖVP, V2000, Grüne)	**abgelehnt**

Nach weiterer Diskussion bezüglich der Vereinbarung zwischen Caritas und Gemeinde stellt GR Liebl folgenden ***Antrag:*** (Beilage 3)

Änderung des Sideletters wie folgt:

Präambel

[...]Außerdem wird die Bevölkerung- im Sinne eines gedeihlichen Miteinanders- aufgemuntert, allfällige Mängel aber auch Verbesserungsvorschläge sofort der Caritas bzw. der Gemeinde zu melden.

Grundsätzlich werden folgende Bedingungen festgelegt:

1. Das Containerdorf ist nicht als Dauereinrichtung, sondern als Akuthilfe gedacht und wird spätestens mit 31.12.2018 aufgelöst.

2. [...]

3. Die Marktgemeinde Vösendorf stellt dieses Flüchtlingsdorf primär Familien aus Kriegsgebieten zur Verfügung. Die Caritas und die Marktgemeinde Vösendorf werden sich gemeinsam beim Amt der NÖ Landesregierung[...] um Flüchtlingsfamilien, bestehend aus Vater Mutter und Kind(ern), bemühen.

4. Sofern keine andere Möglichkeit zur sicheren Unterbringung besteht, dürfen vorübergehend , dh maximal 6 Monate maximal 12 unbegleitete Minderjährige im Containerdorf untergebracht werden , allerdings unter der Bedingung der 7x24h Betreuung durch die Caritas.

5. Die Caritas verpflichtet sich, allfällige Straftaten sofort zur Anzeige zu bringen und zu bearbeiten. Sollte ein(e) Bewohner(in) gegen Normen des Österreichischen Strafgesetzbuches bzw. gegen die Hausordnung verstoßen, behält sich die Gemeinde vor, diese(n) aus dem Flüchtlingsdorf zu verweisen.

6. [...] Allfällige Änderungen des Vertrages zwischen Caritas und ASFINAG sind der Gemeinde zur Prüfung vorzulegen .

Abstimmungsergebnis:

Mehrheitlich bei 25 Gegenstimmen (SPÖ, ÖVP, V2000, Grüne)	**abgelehnt**

Danach wird noch über die Versicherungssituation in Hinblick auf eine Privathaftpflichtversicherung für die Flüchtlinge diskutiert.

GR Liebl stellt schlussendlich folgenden ***Antrag*** (Beilage 4):

Der Gemeinderat möge beschließen, dass sich Bürgermeisterin und/oder Flüchtlingskoordinator mit Allianz Österreich bzw. Deutschland in Verbindung setzen sollen, um die Kosten für eine mögliche Versicherung zu evaluieren.

Gf. GR Ing. Kudym verweist noch auf ein Schreiben der Republik Österreich anlässlich des Asylgipfels am 20.1.2016 „Gemeinsame Vorgangsweise von Bund, Ländern, Städten und Gemeinden“ in dem angeführt ist, dass bezüglich der Versicherung Verhandlungen aufgenommen werden sollen (Beilage 5).

Abstimmungsergebnis:

Mehrheitlich bei 3 Enthaltungen (Grüne)	**angenommen**

Schlussendlich wird über den ursprünglichen Antrag (Beschluss der Vereinbarung) abgestimmt:

Abstimmungsergebnis:

Mehrheitlich bei 3 Gegenstimmen (FPÖ)	**angenommen**

4. Verlängerung Verträge Sportfischvereine

Antragsteller: gf. GR Svatora

Sachverhalt:

Mit dem Sportfischereiverein der BA-CA und dem Sportfischverein Alt-Vösendorf wurden im Jahr 2003 Verträge über die Befischung der im Eigentum der Marktgemeinde Vösendorf befindlichen Teiche abgeschlossen. Diese wurden jeweils auf drei Jahre abgeschlossen und dann verlängert.
Da es bislang mit beiden Vereinen keine Probleme gegeben hat, sollen diese Verträge nun auf unbestimmte Zeit verlängert werden. Die Verträge können beiderseits zum Ende des Kalenderjahres mit einer dreimonatigen Kündigungsfrist aufgekündigt werden, jedoch frühestens mit Ende des Jahres 2017. Kündigt keine der Vertragsparteien, so läuft der Vertrag automatisch ein weiteres Jahr.

Antrag:

Die beiden Verträge wie oben angeführt zu beschließen.

Abstimmungsergebnis:

einstimmig	**angenommen**

Die Laufzeit, der mit dem Sportfischereiverein „Alt-Vösendorf“, 2334 Vösendorf, Anton-Benya-Straße 7/2/1 am 16. Oktober 2003 abgeschlossenen Vereinbarung, soll auf unbestimmte Zeit verlängert werden.

Dazu wird folgendes vereinbart:

Zusatz zur Vereinbarung

vom 16.10.2003

abgeschlossen zwischen

Sportfischereiverein „Alt-Vösendorf“

Anton-Benya-Straße 7/2/1
2334 Vösendorf

im Folgenden kurz „Sportfischereiverein“ genannt

und der

Marktgemeinde Vösendorf

Schlossplatz 1

2331 Vösendorf

im Folgenden kurz „Marktgemeinde“ genannt

I)

Der Punkt II) „Dauer der Vereinbarung“ wird wie folgt geändert:

Das Recht der Befischung wird auf unbestimmte Zeit gewährt. Die Kündigung des Vertrages ist von beiden Vertragsteilen jeweils bis spätestens drei Monate vor Beginn des neuen Vertragsjahres möglich. Als Vertragsjahr wird ab dem Jahr 2017 das Kalenderjahr festgesetzt. Der ehest mögliche Zeitpunkt für eine Kündigung ist demnach der 31. September 2017. Kündigt keine der Vertragsparteien, so läuft der Vertrag automatisch ein weiteres Jahr.

II)

Die Zufahrt zum Teich darf nur über die Tröbersiedlung (Freiheitsstraße) erfolgen und die Sender für den Schranken sind vom Sportfischverein zu bezahlen.

III)

Der Punkt III) „Entgelt“ wird wie folgt ergänzt:

Für das Jahr 2016 wird das zu entrichtende Entgelt anteilig für 10 Monate (März bis Dezember 2016) im Vorhinein im März vorgeschrieben. Ab dem Jahr 2017 wird das Entgelt regelmäßig mit Juni in seiner gesamten Höhe von € 15.000,-- (in Worten: Euro fünfzehntausend) fällig.

Alle anderen Punkte des Vertrages vom 16.10.2003 bleiben gleich und vollinhaltlich aufrecht.

Für den Sportfischereiverein „Alt-Vösendorf“:

.....

Vösendorf, am .....

Für die Marktgemeinde Vösendorf:

Geschäftsf. Gemeinderat:

Die Bürgermeisterin:

(Gerhard Svatora)

(Andrea Stipkovits)

Genehmigt in der Sitzung des Gemeinderates
vom 26.01.2016, TOP .....

Gemeinderat:

Gemeinderat:

Die Laufzeit, der mit dem Sportfischereiverein „BA-CA“, 1180 Wien, Eckpergasse 40/8 am 11. September 2003 abgeschlossenen Vereinbarung, soll auf unbestimmte Zeit verlängert werden.

Dazu wird folgendes vereinbart:

Zusatz zur Vereinbarung

vom 11.09.2003

abgeschlossen zwischen

Sportfischereiverein „BA-CA“

Eckpergasse 40/8
1180 Wien

im Folgenden kurz „Sportfischereiverein“ genannt

und der

Marktgemeinde Vösendorf

Schlossplatz 1

2331 Vösendorf

im Folgenden kurz „Marktgemeinde“ genannt

I)

Der Punkt II) „Dauer der Vereinbarung“ wird wie folgt geändert:

Das Recht der Befischung wird auf unbestimmte Zeit gewährt. Die Kündigung des Vertrages ist von beiden Vertragsteilen jeweils bis spätestens drei Monate vor Beginn des neuen Vertragsjahres möglich. Als Vertragsjahr wird ab dem Jahr 2017 das Kalenderjahr festgesetzt. Der ehest mögliche Zeitpunkt für eine Kündigung ist demnach der 31. September 2017. Kündigt keine der Vertragsparteien, so läuft der Vertrag automatisch ein weiteres Jahr.

II)

Die Zufahrt zum Teich darf nur über die Tröbersiedlung (Freiheitsstraße) erfolgen und die Sender für den Schranken sind vom Sportfischverein zu bezahlen.

III)

Der Punkt III) „Entgelt“ wird wie folgt ergänzt:

Für das Jahr 2016 wird das zu entrichtende Entgelt anteilig für 10 Monate (März bis Dezember 2016) im Vorhinein im März vorgeschrieben. Ab dem Jahr 2017 wird das Entgelt regelmäßig mit Juni in seiner gesamten Höhe von € 3.477,-- (in Worten: Euro dreitausendvierhundertsiebenundsiebzig) nach Indexanpassung fällig.

Alle anderen Punkte des Vertrages vom 11.09.2003 bleiben gleich und vollinhaltlich aufrecht.

Für den Sportfischereiverein „BA-CA“:

……..

Vösendorf, am ……

Für die Marktgemeinde Vösendorf:

Geschäftsf. Gemeinderat: Die Bürgermeisterin:

(Gerhard Svatora) (Andrea Stipkovits)

Genehmigt in der Sitzung des Gemeinderates
vom 26.01.2016, TOP ….

Gemeinderat: Gemeinderat:

5. Untermietvertrag – Ordination Rettungsgebäude

Antragsteller: gf. GR Svatora

Sachverhalt:

Für die provisorische Unterbringung des dritten praktischen Arztes mit Kassenvertrag in Vösendorf wurde in der letzten Sitzung des Gemeinderates am 9.12.2015 ein Raumnutzungsvertrag zwischen der Vösendorfer Kommunal GesmbH als Besitzerin des Rettungsgebäudes und der praktischen Ärztin Frau Dr. Karin David-Jelinek beschlossen.

Dabei wurde übersehen, dass die Marktgemeinde Vösendorf bereits Generalmieterin des Rettungsgebäudes ist. Es muss daher ein Untermietvertrag zwischen der Marktgemeinde Vösendorf und Frau Dr. Karin David-Jelinek abgeschlossen werden. Inhaltlich ändert sich im Nutzungsvertrag damit zum einen der Vertragspartner, zum anderen die Entgelthöhe, da die Gemeinde der Ärztin keine Umsatzsteuer verrechnen darf. Das monatliche Entgelt beträgt nun EUR 158,-.

Antrag:

Den Untermietvertrag zu beschließen.

Abstimmungsergebnis:

einstimmig	**angenommen**

Vizebgm. übernimmt Vorsitz

6. Genehmigung zur Verwendung des Gemeindewappens

Antragsteller: Bgm. Stipkovits

Sachverhalt:

Die Fa. Hofer KG hat um Genehmigung zur Verwendung des Gemeindewappens ersucht, da sie die Kunden der Gemeinde individuell begrüßen und in den einzelnen Filialen den Bezug zur Region herstellen möchte.

Dafür soll das Logo der Gemeinde im Eingangsbereich positioniert werden (sh. untenstehend).

Antrag:

Die Verwendung des Wappens zu genehmigen.

Abstimmungsergebnis:

einstimmig	**angenommen**

Bgm. übernimmt Vorsitz

7. Allfälliges

GR Frauwallner fragt an, ob das Gerücht, dass bei ALVORADA 500 FLÜCHTLINGE unterkommen sollen stimmt. Bgm. Stipkovits erklärt, dass sie sich bei Land und BH erkundigt hat und darüber nichts bekannt ist.

Weiters berichtet GR Frauwallner, dass FPÖ-PLAKATSTÄNDER mit „Vösendorf hilft“ überklebt wurden. Lt. GR Mag. Wolfschütz war das keine Absicht. Bauhofmitarbeiter werden darauf aufmerksam gemacht.

Zuletzt spricht GR Frauwallner noch eine EINLADUNG ZUM FPÖ-BALL aus.

Nachdem keine weiteren Wortmeldungen mehr sind, schließt Bürgermeisterin Stipkovits die Sitzung um 20:15 Uhr.

Wir fühlen uns nach wie vor unserer christlich-sozialen und auch humanitären Tradition verpflichtet und wollen natürlich helfen, auf der anderen Seite hat jedes System auch Grenzen. Und bei der Aufnahme von Flüchtlingen sind diese Grenzen hinsichtlich Unterbringungsmöglichkeiten, Finanzierung und Integrationsmaßnahmen leider erreicht. Wenn es nun auf europäischer Ebene aufgrund mangelnder Solidarität zu keinen Lösungen kommt, sind Maßnahmen auf nationalstaatlicher Ebene unvermeidlich. Und dazu steht auch die Volkspartei Vösendorf.

Das ist die eine Seite der Medaille.
Da aber mittlerweile fast 5 mal so viele Menschen nach Österreich gekommen sind als in den Jahren zuvor, dieses nunmal schon da sind müssen diese auch verteilt werden.
Die Gemeinden und Städte als kleinster gemeinsamer Nenner, verlieren bei solchen Spielchen. Die Frage ob Ja oder nein zu einer Flüchtlingsunterkunft stellt sich nicht.
Wer behauptet in Vösendorf eine Unterkunft für Flüchtlinge verhindern zu können ist entweder völlig weltfremd oder lügt bewusst.
Um einer Anwendung des Durchgriffsrechtes zuvor zukommen, sind wir als Marktgemeinde Vösendorf an das Thema proaktiv herangegangen.
Erst im Herbst konnten wir aufgrund unseres Handelns ein Massenlager für 500 Personen verhindern.
Zum Thema Vereinbarung mit der Caritas.
Ohne unser Handeln würde es gar keiner sogenannten Sideletter geben.
Die Caritas und die Asfinag könnten ohne uns machen was sie wollen, es ist nur unseren Einsatz zu verdanken, dass es überhaupt eine Vereinbarung gibt.
Und by the way, die Caritas hatte noch nie so saubere Tische, seitdem die Frau Bürgermeister und ich dort abwechselnd über den Tisch gezogen wurden….
Wenn die Caritas mit dem Land aus wirtschaftlichen Gründen einen Betreuungsvertrag über 5 Jahre abschließt, ist das lieb und nett von Ihnen. Der Pachtvertrag mit der Asfinag und unsrer Zusatzvereinbarung endet mit 31.12.2018.
Bis zu diesem Zeitpunkt hält auch die Zustimmung der Volkspartei Vösendorf.
Es wird definitiv mit der Volkspartei Vösendorf keine Verlängerung des Vertrags geben.
Sebastian Kurz hat im Sommer gesagt: Man ist nicht rechts, wenn man Realist ist
Und ich sage Ihnen: Man ist nicht links, wenn man pflichtbewusst und pragmatisch an dieses schwierige Thema heran geht.
Da alle menschlichen Dinge in Bewegung sind und nicht ruhen können, so müssen sie steigen oder fallen; und zu vielem, wozu die Vernunft nicht rät, zwingt uns die Notwendigkeit.
Nicco Machiavelli

Beilage 1

1

FPÖ
WIR LEBEN HEIMAT

Freiheitliche Fraktion im Gemeinderat der Marktgemeinde Vösendorf
FPÖ Vösendorf - Die soziale Heimatpartei
www.fpoe-voesendorf.at

Marktgemeinde Vösendorf
z. Hd. Bürgermeisterin Andrea Stipkovits
Schlossplatz 1
2331 Vösendorf

Antrag zu Punkt 3 der Tagesordnung

Abschluss Pachtvertrag ASFINAG Gemeinde und Untervermietung an Caritas

Beilage 2

Sachverhalt:

Am 03.09.2015 fand eine Sitzung zum Thema Flüchtlingshilfe statt. Bürgermeisterin Stipkovits schlug allen Fraktionen vor, aufgrund des zu dem Zeitpunkt drohenden Durchgriffsrechts, freiwillig zu helfen, bevor der Gemeinde zu einem späteren Zeitpunkt etwas aufgezwungen wird. Zitat Protokoll 03.09.2015: „Zum jetzigen Zeitpunkt haben wir die Möglichkeit, Einfluss zu nehmen und die Flüchtlingshilfe in Vösendorf entsprechend zu lenken."

Zwischen Gemeinde und ASFINAG besteht lediglich ein mündlicher Vertrag, der Pachtvertrag soll direkt zwischen Caritas und ASFINAG abgeschlossen werden. Da es für den Vertrag zwischen ASFINAG und der Gemeinde keinerlei schriftlichen Aufzeichnungen gibt, ist es künftig unmöglich, die Abmachung nachzuvollziehen, insbesondere, wenn es bei einem der Vertragspartner personelle Änderungen gibt.

Da die Caritas nun direkter Vertragspartner der ASFINAG ist, konnte ein Bau gem. § 16a NÖ BO beantragt werden, mit allen Nachteilen für die Gemeinde bzw. die Baubehörde 1. Instanz.

Gemäß Punkt X des Pachtvertrags der ASFINAG ist es möglich, den Grund unter bestimmten Voraussetzungen zu überlassen. Die Überbindung aller Rechte und Pflichten - somit auch alle anfallenden Kosten - sind nachzuweisen.

FPÖ
WIR LEBEN HEIMAT

Die FPÖ Vösendorf stellt daher folgenden Antrag:

Der Gemeinderat möge beschließen, dass die Gemeinde Vertragspartner im Pachtvertrag über das Grundstück, auf dem das Flüchtlingsdorf errichtet wird, mit der ASFINAG ist und das Grundstück an die Caritas gem. des genannten Pachtvertrages unter den dort sowie in allfälligen Zusatzverträgen und Nebenabreden genannten Bedingungen weiterverpachtet.

Die FPÖ Fraktionsmitglieder:

Beilage 2

GR Thomas Fasching	GR Michael Liebl	GR Daniel Frauwallner

FPÖ
WIR LEBEN HEIMAT

Beilage 2

(2)

FPÖ
WIR LEBEN HEIMAT

Freiheitliche Fraktion im Gemeinderat der Marktgemeinde Vösendorf
FPÖ Vösendorf - Die soziale Heimatpartei
www.fpoe-voesendorf.at

Marktgemeinde Vösendorf
z. Hd. Bürgermeisterin Andrea Stipkovits
Schlossplatz 1
2331 Vösendorf

Antrag zu Punkt 2 der Tagesordnung

Änderung des Sideletters mit Caritas

Beilage 3

Sachverhalt:

Am 03.09.2015 fand eine Sitzung zum Thema Flüchtlingshilfe statt. Bürgermeisterin Stipkovits schlug allen Fraktionen vor, aufgrund des zu dem Zeitpunkt drohenden Durchgriffsrechts, freiwillig zu helfen, bevor der Gemeinde zu einem späteren Zeitpunkt etwas aufgezwungen wird. Zitat Protokoll 03.09.2015: „Zum jetzigen Zeitpunkt haben wir die Möglichkeit, Einfluss zu nehmen und die Flüchtlingshilfe in Vösendorf entsprechend zu lenken."

Alle Fraktionen stimmten diesem Vorschlag zu - was damals auch noch Voraussetzung war - FPÖ, Liste V2000 und ÖVP unter bestimmten Voraussetzungen.

Unter anderem wurde vorgegeben, dass es keine Dauereinrichtung sein darf, maximal 3 Jahre dürfe das Flüchtlingsdorf in Vösendorf bestehen.

Auch wurde auf die Anfrage von GR Frauwallner, was passiere, sollte einer der Bewohner bzw. eine der Bewohnerinnen des Containerdorfes straffällig werden, zugesichert, dass Bürgermeisterin Stipkovits dafür sorgen werde, dass diese Person - Zitat Protokoll - „abgezogen" werde.

Diese beiden Punkte wurden unter vielen anderen auch der Bevölkerung bei der Infoveranstaltung zugesagt.

Nach und nach wurden die selbstgesteckten Ziele bzw. Vorgaben aufgeweicht. Waren es laut Protokoll vom 03.09.2015 noch Menschen einer ethnischen Gruppe und Familien, denen der Vorzug gegeben werden sollte, sah das nach ersten Gesprächen mit der Caritas ganz anders aus. Wenige Stunden vor der Infoveranstaltung erklärte Bürgermeisterin Stipkovits den anwesenden Gemeinderäten stolz, sie wäre in Verhandlung mit der Caritas, dass maximal 12 unbegleitete Minderjährige statt der von der Caritas gewünschte 24 aufgenommen werden. Die Caritas schien davon nichts zu wissen und präsentierte ihre in Stein gemeißelte Zahl von 24 UMJ.

Da die Gemeinderegierung entschied, es wäre sinnvoller, der Pachtvertrag würde direkt zwischen ASFINAG und Caritas abgeschlossen werden, war es notwendig, einen Sideletter zum Pachtvertrag zu erstellen.

Diese nun 3. der FPÖ Vösendorf bekannte Version hat mit den selbstgesteckten Vorgaben und Zusagen nichts mehr zu tun.

Beilage 3

Die FPÖ Vösendorf stellt daher folgenden Antrag:

Änderung des Sideletters wie folgt:

Präambel

[...] Außerdem wird die Bevölkerung - im Sinne eines gedeihlichen Miteinanders - aufgemuntert, allfällige Mängel aber auch Verbesserungsvorschläge sofort der Caritas bzw. der Gemeinde zu melden.

Grundsätzlich werden folgende Bedingungen festgelegt:

1. Das Containerdorf ist nicht als Dauereinrichtung, sondern als Akuthilfe gedacht und wird spätestens mit 31.12.2018 aufgelöst.
2. [...]
3. Die Marktgemeinde Vösendorf stellt dieses Flüchtlingsdorf primär Familien aus Kriegsgebieten zur Verfügung. Die Caritas und die Marktgemeinde Vösendorf werden sich gemeinsam beim Amt der NÖ Landesregierung [...] um Flüchtlingsfamilien, bestehend aus Vater Mutter und Kind(ern), bemühen.
4. Sofern keine andere Möglichkeit zur sicheren Unterbringung besteht, dürfen vorübergehend, dh maximal 6 Monate maximal 12 unbegleitete Minderjährige im Containerdorf untergebracht werden, allerdings unter der Bedingung der 7x24h Betreuung durch die Caritas.
5. Die Caritas verpflichtet sich, allfällige Straftaten sofort zur Anzeige zu bringen und zu bearbeiten. Sollte ein(e) Bewohner(in) gegen Normen des österreichischen Strafgesetzbuches bzw. gegen die Hausordnung verstoßen, behält sich die Gemeinde vor, diese(n) aus dem Flüchtlingsdorf zu verweisen.

FPÖ
WIR LEBEN HEIMAT

6. [...] Allfällige Änderungen des Vertrages zwischen Caritas und ASFINAG sind der Gemeinde zur Prüfung vorzulegen.

Die FPÖ Fraktionsmitglieder:

Beilage 3

GR Thomas Fasching	GR Michael Liebl	GR Daniel Frauwallner

(3)

FPÖ
WIR LEBEN HEIMAT

Freiheitliche Fraktion im Gemeinderat der Marktgemeinde Vösendorf
FPÖ Vösendorf - Die soziale Heimatpartei
www.fpoe-voesendorf.at

Marktgemeinde Vösendorf
z. Hd. Bürgermeisterin Andrea Stipkovits
Schlossplatz 1
2331 Vösendorf

Antrag zu Punkt 3 der Tagesordnung

Anfrage Privathaftpflichtversicherung für Flüchtlingsdorfbewohner Allianz Deutschland - eventuell mit Hilfe der Caritas

Beilage 4

Sachverhalt:

Am 03.09.2015 fand eine Sitzung zum Thema Flüchtlingshilfe statt. Bürgermeisterin Stipkovits schlug allen Fraktionen vor, aufgrund des zu dem Zeitpunkt drohenden Durchgriffsrechts, freiwillig zu helfen, bevor der Gemeinde zu einem späteren Zeitpunkt etwas aufgezwungen wird. Zitat Protokoll 03.09.2015: „Zum jetzigen Zeitpunkt haben wir die Möglichkeit, Einfluss zu nehmen und die Flüchtlingshilfe in Vösendorf entsprechend zu lenken."

Alle Fraktionen stimmten diesem Vorschlag zu - was damals auch noch Voraussetzung war - FPÖ, Liste V2000 und ÖVP unter bestimmten Voraussetzungen.

Die FPÖ Vösendorf hat mehrfach darauf hingewiesen, dass die Bewohner des Flüchtlingsdorfes nicht Haftpflicht versichert wären (Bestätigung Mail UNIQA 24.11.2015: „Eine darüber hinausgehende gesonderte Deckung für eine Privathaftpflichtversicherung besteht aber nicht"). Sollte durch ein Versehen durch einen der Asylwerber ein Schaden entstehen, gäbe es keine Deckung und der Geschädigte müsse seinen Schaden aus eigener Tasche bezahlen.

Bis vor kurzem gab es keine Möglichkeit, dieses Risiko abzusichern - kein österreichischer Versicherer zeichnet es.

Allianz Deutschland bietet nun ein kostengünstiges Produkt für deutsche Kommunen an.
https://www.allianzdeutschland.de/allianz-versichert-fluechtlinge/id_75768902/index

FPÖ
WIR LEBEN HEIMAT

Dr. Alexander Vollert, Vorstandsvorsitzender der Allianz Versicherungs-AG (Deutschland), erklärt im Interview, dass unabhängig von Nationalität und Herkunft, Gruppenverträge mit den deutschen Kommunen abgeschlossen werden. Der Asylwerber hat sich einmal im Monat bei der Kommune zu melden.
Da die Caritas (Deutschland) auch Flüchtlingsdörfer in Deutschland betreut, kann sie hier eventuell bei der Vermittlung helfen.

Die FPÖ Vösendorf stellt daher folgenden Antrag:

Der Gemeinderat möge beschließen, dass sich Bürgermeisterin und/ oder Flüchtlingskoordinator mit Allianz Österreich bzw. Deutschland in Verbindung setzen sollen, um die Kosten für eine mögliche Versicherung zu evaluieren ~~und auch - falls vom Budget her möglich - abzuschließen.~~

Die FPÖ Fraktionsmitglieder:

Beilage 4

GR Thomas Fasching	GR Michael Liebl	GR Daniel Frauwallner

FPÖ
WIR LEBEN HEIMAT

Beilage 4

MO, 25. 1. 2016
BezirksV

REPUBLIK ÖSTERREICH

Asylgipfel am 20. Jänner 2016

Gemeinsame Vorgangsweise von Bund, Ländern, Städten und Gemeinden

Beilage 5

Gemeinsame Vorgangsweise von Bund, Ländern, Städten und Gemeinden zum Asylgipfel am 20. Jänner 2016

Österreich muss den Flüchtlingsstrom und die Migration nach Österreich vernünftig und nachhaltig reduzieren und wirksam regeln. Diese herausfordernde Situation kann nur durch gemeinsame partnerschaftliche Anstrengungen und durch eine österreichweite gemeinsame Vorgangsweise von Bund, Ländern, Städten und Gemeinden bewältigt werden.

Daher stimmen Bund, Länder, Städte und Gemeinden bei Folgendem überein:

1. Allen Gebietskörperschaften kommt eine besondere Verantwortung bei der Bewältigung der derzeitigen Herausforderung zu. Nur dadurch kann eine bestmögliche solidarische Bewältigung der derzeitigen Situation sichergestellt werden.

2. Erstes und oberstes Ziel ist es, eine geordnete Einreisekontrolle sicherzustellen. Deshalb ist ein umfassendes und flexibles Grenzmanagement notwendig. Es werden alle Maßnahmen zu einem bestmöglichen Schutz der Grenzen gesetzt. Dieses Grenzmanagement soll operativ abgestimmt mit unseren Nachbarländern sowie allenfalls darüber hinaus betroffenen Staaten erfolgen.

3. Österreich wird weiterhin mit Vehemenz auf europäischer und internationaler Ebene auf Maßnahmen drängen, die zu einer Reduktion der Asylwerber in Österreich führen. Dazu gehören:
   - Enge europäische Zusammenarbeit und Abstimmung mit der Türkei.
   - Rasche Maßnahmen zur effektiven Sicherung der EU-Außengrenze bei gleichzeitiger Registrierung aller neu ankommenden Personen.
   - Errichtung und Umsetzung der Hotspots und Etablierung eines effizienten solidarischen Verteilungsmechanismus gemäß einer Quote unter Beteiligung aller Mitgliedstaaten (nach Vorbild der EU-Resettlement-Quote wären das für Österreich 2,22 Prozent bei Teilnahme aller Mitgliedstaaten).
   - Rückführung von nichtschutzbedürftigen Personen direkt an der EU-Außengrenze.
   - Verstärkte Kooperation und Kommunikation bei Absicherung und Kontrolle der Schengen-Grenze mit Deutschland, Slowenien, Kroatien und allen weiteren Staaten an der Westbalkanroute bzw. mit Italien hinsichtlich der Süd-Nord-Verbindung, insbesonders über den Brenner.
   - Verhandlung von effizienten Rückführungsabkommen durch EU und Mitgliedstaaten.
   - Durchführung intensiver Informationstätigkeit in den Herkunftstaaten und in sozialen Medien, um die Migrationsströme bereits vor Ort einzudämmen.

Eine Asylantragsstellung soll künftig ausschließlich in EU-Hotspots und nicht mehr in Österreich möglich sein. Bei Asylantragsstellung direkt in Österreich erfolgt die Rückführung in EU-Hotspots und sichere Drittstaaten.

4. Um Österreich nicht über das Zumutbare hinaus zu belasten, ist es unbedingt erforderlich, den Flüchtlingsstrom nach Österreich deutlich zu reduzieren. Zu diesem Zweck beabsichtigen Bundesregierung, Länder, Städte und Gemeinden als Richtwert Flüchtlinge im Ausmaß von maximal 1,5 Prozent der Bevölkerung auf einen Planungszeitraum von vier

Beilage 5

Jahren in folgender Aufteilung degressiv verteilt zum Asylverfahren zuzulassen: 37.500 im Jahr 2016, 35.000 im Jahr 2017, 30.000 im Jahr 2018 und 25.000 im Jahr 2019. Die verfassungs- und europarechtliche Prüfung der damit in Zusammenhang stehenden Fragen und Maßnahmen wird veranlasst.

5. Es werden umgehend Planungen in Angriff genommen, die folgende Szenarien wie die Reduzierung der Übernahme von Transitflüchtlingen durch Deutschland oder die Verlagerung des Zustroms auf andere Grenzübergänge (z. B. am Brenner) betreffen.

6. Zwischen Bund, Ländern, Städten und Gemeinden findet weiterhin ein umfassender Informationsaustausch statt, um darauf aufbauend entsprechende Maßnahmen und Strategien entwickeln zu können. Durch das BMI sind in Zusammenarbeit mit dem Außenministerium und dem BMLVS regelmäßige Prognosen über die zu erwartende Entwicklung der Migrationsströme und Antragszahlen zu erstellen.

7. Die Außerlandesbringung abgelehnter Asylwerber in Herkunftstaaten und sichere Drittstaaten wird forciert und die freiwillige Rückkehr ausgebaut. Dazu wird im Sinne eines gesamtstaatlichen Ansatzes eine Strategie erarbeitet.

8. Da andere EU-Mitgliedstaaten das Niveau Ihrer Versorgungssysteme nicht anheben, bekennen sich Bund, Länder, Städte und Gemeinden dazu, entsprechende nationale Maßnahmen zu setzen, um eine bessere Verteilung der Migrationsströme in der Europäischen Union zu unterstützen und ausreichend Kapazitäten für die wirklich Verfolgten sicherzustellen.

   Dazu sind auf nationaler Ebene unter anderen folgende Maßnahmen notwendig:
   - Schärfung der Asylverfahren durch Asyl auf Zeit und restriktiven Familiennachzug.
   - Schnellverfahren bei wenig aussichtsreichen Anträgen sowie Erweiterung der Liste sicherer Herkunftstaaten.
   - Vermehrt Sachleistungen statt Geldleistungen in der Grundversorgung.
   - Das AMS stellt den Ländern tagesaktuell jene Informationen zur Verfügung, die zur Durchsetzung der bestehenden Sanktionsmöglichkeiten im Bereich der Mindestsicherung erforderlich sind. Die Länder bekennen sich zu einer effizienten Vollziehung der bedarfsorientierten Mindestsicherung, zur verstärkten Fokussierung auf Integrationspflichten (Sprache, gesellschaftliche Integration, Werte, darüber hinausgehende arbeitsmarktrelevante Fähigkeiten). Bund, Länder, Städte und Gemeinden verständigen sich darauf, die Integrationswilligkeit als entsprechendes Kriterium zu betonen. Sofern BMS-Bezieher an Integrationsmaßnahmen im Sinne von Qualifizierungsmaßnahmen nicht teilnehmen, werden die Länder von ihren zur Verfügung stehenden Sanktionsmöglichkeiten (Kürzung der Mindestsicherung) ausnahmslos Gebrauch machen. Allfällige Differenzierungsmöglichkeiten zwischen Flüchtlingen, sonstigen Fremden und Österreichern werden derzeit geprüft. Das beauftrage Gutachten soll im Februar 2016 vorliegen.
   - Verstärkte Maßnahmen gegen den missbräuchlichen Bezug von Grundversorgungsleistungen.

   Diese Maßnahmen sind ehestmöglich umzusetzen.

   - Bund, Länder, Städte und Gemeinden bekennen sich dazu, ausreichende Kapazitäten in ihrem jeweiligen Zuständigkeitsbereich zu schaffen. Ein entsprechender Informationsaustausch mit den betroffenen Gemeinden wird sichergestellt.

Beilage 5

9. Die aktuelle Flüchtlingssituation stellt für die österreichische Polizei eine enorme personelle Herausforderung dar. Neben einer Reihe an Maßnahmen, die wir derzeit ergreifen, kommt es zu einer spürbaren Aufnahmeoffensive bei der österreichischen Polizei. Die Neuaufnahmeplanung für 2016 sieht deshalb den Eintritt von rund 750 Exekutivbediensteten zur Kompensation der natürlichen Abgänge vor, sowie darüber hinaus bis zu 750 Polizistinnen und Polizisten speziell für die Bewältigung grenz- und fremdenpolizeilicher Aufgabenstellungen. Mit Jänner 2016 wurden davon bereits 200 Polizistinnen und Polizisten aufgenommen. In Summe sind das rund 1.500 Exekutivbedienstete.
Das BMLVS überprüft die 2015 beschlossene Heeresreform im Lichte der aktuellen Herausforderungen bei Grenzsicherung, Transport und Versorgung und wird gegebenenfalls Vorschläge für eine Anpassung erstatten, um die Unterstützungskapazitäten zu verbessern. Das BMI und das BMLVS erarbeiten einen abgestimmten Einsatzplan für den Einsatz des ÖBH beim Grenzmanagement; auf allenfalls zusätzlich erforderliche Ressourcen ist dabei Bedacht zu nehmen.

10. Die Integration von anerkannten Flüchtlingen stellt eine wachsende Herausforderung für den gesellschaftlichen Zusammenhalt und die Sicherung des sozialen Friedens in Österreich dar. Für die Integrationspolitik bedeutet dies eine steigende Anzahl von Asylberechtigten. Integration ist eine Querschnittsmaterie, die in allen Lebensbereichen mitzudenken ist. Im Sinne des Subsidiaritätsprinzips müssen auf allen Ebenen (Bund, Länder, Städte und Gemeinden) Maßnahmen gesetzt werden. Von Asylberechtigten ist Respekt für unsere Gesellschafts- und Werteordnung, die Bereitschaft zur Mitwirkung an der Integration und Eigenverantwortung zu erwarten und auch einzufordern.

   - Die in der Regierungsklausur vom 11. September 2015 beschlossenen zusätzlichen 75 Millionen für Integrationsmaßnahmen auf Bundesebene werden rasch eingesetzt.
   - Förderung des Einstiegs in den Arbeitsmarkt: Die AMS Kompetenzchecks werden auf ganz Österreich ausgeweitet. Das in Begutachtung stehende Bundesgesetz über die Vereinfachung der Verfahren zur Anerkennung und Bewertung ausländischer Bildungsabschlüsse und Berufsqualifikationen (Anerkennungsgesetz) wird rasch umgesetzt.
   - Die NGOs und unzählige Freiwillige haben zur Bewältigung der Flüchtlingsströme einen unschätzbaren Beitrag geleistet. Bund, Länder, Städte und Gemeinden sprechen dafür großen Dank aus und werden darauf hinarbeiten, die Zusammenarbeit weiterhin reibungslos zu gestalten und – wo nötig – weitere Verbesserungen herbeizuführen. Überdies ist dem Flüchtlingskoordinator für seinen unermüdlichen Einsatz bei der Schaffung von Unterbringungskapazitäten zu danken.
   - Bund, Länder, Städte und Gemeinden vereinbaren die zügige Umsetzung einer gemeinsamen Strategie und von Maßnahmen gegen Radikalisierung. Im Zuge dessen stellt die auf andere Zielgruppen auszudehnende Gefährderansprache einen wichtigen Bestandteil dar.
   - Förderung des Ehrenamtes in der Mehrheitsgesellschaft und bei den Flüchtlingen.
   - Prüfung eines weiteren Ausbaus des sozialen Jahres (Integrationsjahr).

11. Ausgaben von Bund, Ländern, Städten und Gemeinden im Zuge der Fluchtbewegungen sollen wenn möglich als Sondereffekte nicht in die Berechnung des strukturellen und Maastricht-Defizits eingehen. Die Bundesregierung setzt sich dafür auf EU-Ebene ein.

12. Die in der Anlage angeführten administrativen Verbesserungsvorschläge der Länder werden bilateral mit den zuständigen Ministerien nach Maßgabe der budgetären Möglichkeiten behandelt.

Beilage 5

Administrative Verbesserungsvorschläge der Länder zu Fragen im Bereich der „Transitflüchtlinge" und der Grundversorgung

Transitflüchtlinge

- Unbegleitete minderjährige Flüchtlinge - Zurückgewiesene (Versorgung im und außerhalb des Zulassungsverfahrens): Mittlerweile werden aus Deutschland laufend unbegleitete minderjährige Flüchtlinge rücküberstellt. Die übernehmenden Polizeiorgane verfügen über keine klaren Anweisungen, wohin die Jugendlichen zu verbringen sind. Eine umgehende diesbezügliche Klarstellung durch das BMI ist erforderlich, ebenso die Sicherstellung der Versorgung bis zur Außerlandesbringung oder Länderzuweisung nach Zulassung.
- Vorankündigung von Neuzugängen zumindest 24 Stunden vorher.
- Abschluss von Mietverträgen für Transitquartiere durch Organe des Bundes.
- Notfallplan bei Seuchenausbruch durch BMI in Abstimmung mit BMG.
- Sicherstellung der medizinischen Erstversorgung von transitierenden Flüchtlingen bei Eintritt in das Bundesgebiet: Flächendeckende Triagierung und Erstversorgung von Flüchtlingen ist bereits beim Grenzeintritt nach Österreich sicherzustellen. Das Österreichische Bundesheer soll für derartige Krisensituationen mit geeignetem Equipment und Personal ausgestattet werden.

Grundversorgung

- Forderung, infolge der großen Anzahl an anerkannten Konventionsflüchtlingen unter Einbindung der Länder dringend koordinierende und strategische Integrationsmaßnahmen im Bereich der Sprach- und Berufsqualifikation zu setzen und die entsprechenden Mittel dafür je nach Betroffenheit der einzelnen Bundesländer zur Verfügung zu stellen. Integrationsstrategie und -maßnahmen von Bund und Ländern in einer Art. 15a B-VG-Vereinbarung festlegen(Zuständigkeiten, Finanzierung).
- Überlegungen des Bundes zu Zugang Arbeitsmarkt, Integration, Familiennachzug, Gestaltung Mindestsicherung und maastrichtneutrale Betrachtung der Flüchtlingskosten. Integrationsmaßnahmen für Asylwerbende bereits während der Grundversorgung. Ziel: Bis zur Erreichung einer gerechteren Verteilung von Asylwerbern innerhalb der EU sollen Ausgaben im Flüchtlings- und Integrationsbereich nicht maastrichtrelevant sein.
- Wie sieht die aktuelle Verteilung der unbegleiteten minderjährigen Flüchtlinge auf die Bundesländer aus?
- Unbegleitete minderjährige Flüchtlinge - Kosten: Sämtliche im Zusammenhang mit unbegleiteten minderjährigen Flüchtlingen bis zum Eintritt in die Grundversorgung entstehende Kosten sind dem Bund zuzurechnen. Zur bestmöglichen Unterstützung und Betreuung der unbegleiteten minderjährigen Flüchtlinge arbeiten Kinder/Jugendhilfe der Länder und das BMI zusammen.
- Rückstände des Bundes bei seinen Asylentscheidungen als eigentliche Ursache der unbewältigten Versorgungslage: Zur Abarbeitung der einlaufenden Asylanträge und dem Abbau der Rückstände und somit zur Verhinderung weiterer Unterbringungsengpässe muss es das Ziel sein, dass die Zahl der Asylentscheidungen der Anzahl der einlangenden Asylanträge angepasst werden kann. Den Ländern ist, wie bereits von der Landeshauptleutekonferenz gefordert, monatlich geeignetes Zahlenmaterial zu Verfügung zu stellen, aus dem dieses notwendige Gleichgewicht an Asylanträgen und finalisierenden Asylentscheidungen nachvollzogen werden kann.

Beilage 5

- Ein Hauptproblem ist, dass immer wieder Asylwerber nach der Antragstellung in der Erstaufnahmestelle oder bei Polizeidienststellen mit einem „Informationszettel" weggeschickt werden und auch keine ärztliche Untersuchung vorgenommen wird.
- Medizinische Erstuntersuchung und Versorgung im Zulassungsverfahren ist umgehend durch den Bund durchzuführen.
- Umsetzung der beim letzten Koordinationsrat vom BMI in Aussicht gestellten österreichweiten einheitlichen Untersuchungen durch das Rote Kreuz
- Krankenversicherung - automatisierte Nummernvergabe: Für Personen, die (entweder vor der Zulassung oder auch nach der Zulassung und erfolgter Zuweisung in ein Landesquartier) bereits medizinische Leistungen in Anspruch genommen haben und noch über keine Versicherungsnummer verfügen, soll die beim letzten Koordinationsrat vom BMI für Mitte Dezember versprochene automatisierte Nummernvergabe raschest realisiert werden. Probleme entstehen dadurch bei den behandelnden Ärzten, Apotheken und Krankenhäusern. Auch kann den Betroffenen keine zuständige Stelle des Bundes genannt werden, die für die Vergabe von Versicherungsnummern kompetenzrechtlich zuständig ist.
- Transfers zu Untersuchungen bzw. in die Landesquartiere: Zuständigkeit des Bundes liegt vor. Dieser führt die Transporte nur bei jeden besonders schutzwürdigen Personen durch, die tatsächlich in die Bundesgrundversorgung aufgenommen werden. Transferkosten werden daher oft von Ehrenamtlichen getragen, die diese nicht ersetzt bekommen. Ziel: Durchführung der Transporte oder Kostentragung für diese Transporte.
- Abrechnung der Grundversorgungskosten zwischen Bund und Ländern, Forderung der Länder: Sicherstellung der Abrechnung nach der Grundversorgungsvereinbarung unter Berücksichtigung der Verfahrenstage und Rückmeldung, wann dies erwartet werden kann. Überprüfung, ob eine Abrechnung nach Aufenthaltstagen in einem Bundesland, einfacher und für die Länder besser nachvollziehbar wäre. Zudem würde dies auch die Möglichkeit eröffnen, dass der Bund auch für Personen deren Asylverfahren negativ abgeschlossen ist und die aus rechtlichen und tatsächlichen Gründen nicht abschiebbar sind, und welchen deshalb weiterhin Leistungen aus der Grundversorgung gewährt wird, nach 12 Monaten den Ländern 100 % der Kosten ersetzen müsste und nicht wie bisher nur mehr 60 %. Bis dahin ist eine pauschale Abrechnung mit einem zu vereinbarenden fixen Aufteilungsschlüssel durchzuführen.
- Berechnung der Anzahl der Quartierplätze nicht nach gerade belegten sondern nach den zur Verfügung stehenden Plätzen.
- Verkürzung der Aktivierungsdauer von Asylquartieren für die Grundversorgung; keine Durchmischung von transitierenden Flüchtlingen und Asylwerbern in Quartieren; Einfangen des Asylkarussells: Asylverfahren sind dort abzuführen, wo angesucht wurde. Durch eine gerechte Verteilung der Asylwerber und der Abwicklung deren Asylverfahren können Zusatzbelastungen vermieden werden.
- Bundesverfassungsgesetz zur Unterbringung von Flüchtlingen gibt dem Bund klar die Zuständigkeit zur Quartierschaffung (Versorgungskapazitäten). Über mögliche Standorte, die mit Hilfe des Durchgriffsrechtes in Betrieb genommen werden könnten, sind die zuständigen Stellen der Länder zu informieren, um auf die örtlichen Gegebenheiten und Probleme aufmerksam machen zu können.
- Versicherung von Asylwerbern: Aufnahme von Verhandlungen zur Frage, ob und wie von Asylwerbern verursachte Schäden versicherungsrechtlich gedeckt werden können (z.B. österreichweit geltende Bündelversicherung) und wer die Kostentragung dieser Versicherung übernimmt (wären im Rahmen der Grundversorgung zu tragen)

Beilage 5

GZ:ASF/2015/034837

ASFINAG

GESTATTUNGS- UND SONDERNUTZUNGSVERTRAG

abgeschlossen zwischen:

der Autobahnen- und Schnellstraßen-Finanzierungs-Aktiengesellschaft,
FN 92191a,
Rotenturmstraße 5-9, 1011 Wien,
in der Folge kurz ASFINAG genannt

vertreten durch
ASFINAG Service GmbH, FN 255627 y
p.A.: Modecenterstraße 16, 1030 Wien
in der Folge kurz Servicegesellschaft genannt, einerseits

und

[redacted]

in der Folge kurz Vertragspartner genannt, andererseits.

Beilage 6

Präambel

Mit dem aufgrund des ASFINAG-Ermächtigungsgesetzes 1997, BGBl. I 113/1997, abgeschlossenen Fruchtgenussvertrag vom 23.06./25.07.1997 hat der Bund (Republik Österreich) der ASFINAG das Fruchtgenussrecht an der vertragsgegenständlichen Liegenschaft, eingeräumt.

I. Vertragsgegenstand – Zustimmung gem. §§ 21 und 28

Die ASFINAG gestattet hiermit gemäß §§ 21 und 28 des Bundesstraßengesetzes, BGBl. Nr. 286/1971, in der jeweils gültigen Fassung dem Vertragspartner auf dessen Antrag vom 25.08.2015 sowie aufgrund der eingereichten und einen integrierenden Bestandteil dieses Vertrages bildenden Projektsunterlagen (Beilage ./1), die nachstehend bezeichnete Bundesstraße im Rahmen einer Sondernutzung zu den folgenden Bedingungen für einen anderen als ihren bestimmungsgemäßen Zweck zu benützen.

Zweck der Sondernutzung: Errichtung und Betrieb einer Wohncontaineranlagen für ca. 48 Asylwerber (in weiterer Folge Anlage genannt) Gegenstand der Sondernutzung: die im beiliegenden Lageplan (Beilage ./2), der einen integrierenden Bestandteil dieses Vertrages bildet, rot gekennzeichnete Fläche der GSt.Nr. 1799, EZ 3072, KG 16126 Vösendorf, S1 Wiener Aussenring Schnellstraße, km 0,8 bis km 1,1, im Betreuungsbereich der Autobahnmeisterei Inzersdorf, Klingerstraße 10, 1232 Wien, AB-Meister Herr Karl Haas, Tel: 05010821510.

Jede andere Nutzung der vorgenannten Fläche als zu dem in Pkt. VI beschriebenen Zweck ist dem Vertragspartner untersagt.

Diese Gestattung ersetzt keineswegs zusätzlich erforderliche privatrechtliche wie auch behördliche Bewilligungen aufgrund anderer Rechtsvorschriften (Straßenverkehrsordnung, Baurecht, Naturschutz, Wasserrecht, etc.).

Mit der Errichtung oder Änderung der Anlage durch den Vertragspartner darf erst begonnen werden, wenn der Vertragspartner alle allenfalls erforderlichen behördlichen Bewilligungen und Verordnungen sowie privatrechtlichen Zustimmungen, die der ASFINAG über Aufforderung schriftlich vorzulegen sind, erlangt hat.

Der Vertragspartner ist für die Erwirkung derselben allein verantwortlich. Die Ladung der Servicegesellschaft zu sämtlichen Behördenverfahren ist zu veranlassen bzw. ist die Servicegesellschaft über sämtliche Verhandlungstermine im Rahmen der Behördenverfahren zu informieren.

Beilage 6

II. Nutzungsdauer

Das Vertragsverhältnis beginnt mit der beiderseitigen Unterfertigung des Vertrages und wird befristet bis zum 31.12.2018 abgeschlossen. Es erlischt sohin, ohne dass es einer Aufkündigung bedürfte, am 31.12.2018.

Darüber hinaus ist die ASFINAG zur sofortigen Vertragsauflösung berechtigt, wenn

1. der Vertragspartner gegen Bestimmungen dieses Vertrages gröblich verstößt. Als grobe Vertragsverletzungen sind insbesondere anzusehen:

a. Auflösungsgründe analog § 1118 ABGB;
b. Weitergabe oder Überlassung der in Pkt. I näher definierten Grundfläche oder der vom Vertragspartner allenfalls errichteten Anlage oder Änderung des Nutzungszwecks derselben ohne ausdrückliche schriftliche Zustimmung der ASFINAG;
c. Verstöße gegen gesetzliche oder behördliche Vorschriften;
d. Eröffnung eines Insolvenzverfahrens über das Vermögen des Vertragspartners oder Abweisung des Konkurses mangels kostendeckendem Vermögen;

2. der Vertragsgegenstand für Zwecke des Straßenbaus oder der betrieblichen Erhaltung benötigt oder verkauft wird.

Das Vertragsverhältnis endet jedenfalls mit Einstellung der Nutzung der gegenständlichen Anlage durch den Vertragspartner.

III. Entgelt

Aufgrund des speziellen Nutzungszweckes entfallen das Entgelt, sowie die Vertragserrichtungsgebühr.

IV. Kostentragung und Kostenersatz

Der Vertragspartner hat alle auf den Vertragsgegenstand entfallenden Steuern, Abgaben, Umlagen und sonstigen öffentlichen Leistungen und Kosten zu tragen, insbesondere allfällige Betriebskosten entsprechend dem tatsächlichen Verbrauch.

Der Vertragspartner hat alle Kosten zu tragen, die der ASFINAG bzw. der Servicegesellschaft infolge Herstellung, Bestand, Änderung, Instandhaltung oder Beseitigung seiner Anlage entstehen oder durch Ansprüche Dritter erwachsen. Diese Verpflichtung erstreckt sich sowohl auf die besonderen, aus Anlass der Sondernutzung der Bundesstraße erforderlichen baulichen Herstellungen auf Bundesstraßengrund und den Straßenbauwerken als auch auf einen allfälligen Mehraufwand für die weitere Straßenerhaltung. Hiezu zählen auch die Kosten für die von der ASFINAG bzw. der Servicegesellschaft allenfalls erforderlich erachtete Aufsicht und Überwachung bei allen Arbeiten auf der Bundesstraße einschließlich der Kosten der diesbezüglichen Erhebungen (Dienstreisen). Der Vertragspartner hat ferner die Kosten der Herstellung und Erhaltung jener Maßnahmen, die infolge der Errichtung seiner Anlage zur Sicherung der Straße und deren Bauwerken entstehen, zu tragen.

Allfällige der ASFINAG bzw. der Servicegesellschaft Kosten aus der Errichtung, dem Bestand, dem Betrieb und der Entfernung der gegenständlichen Anlage erwachsende Kosten sind zur Gänze vom Vertragspartner zu tragen.

Beilage 6

V. Kompensation / Zurückbehaltungsrecht

Der Vertragspartner ist nicht berechtigt, etwaige gegen die ASFINAG zustehende Gegenforderungen mit dem Entgelt sowie mit den anderen von ihm zu leistenden Beträgen zu kompensieren und die an die ASFINAG zu entrichtenden Zahlungen ganz oder teilweise zurückzubehalten.

VI. Nutzungszweck / Anlagezustand

Die Anlage ist gemäß den Projektsplänen und der allfälligen Beschreibung sowie entsprechend den Bewilligungen nach den einschlägigen Gesetzen und Vorschriften zu errichten.

Die Errichtung weiterer baulicher Anlagen aller Art, welche über die genehmigte Anlage hinausgehen, ist nur mit ausdrücklicher, vorheriger Zustimmung der ASFINAG gestattet.

Der Vertragspartner hat im Bundesstraßenbereich die Anlage auf seine Kosten und Gefahr nach den Weisungen der Servicegesellschaft und nach den hiefür etwa geltenden besonderen Bestimmungen zu errichten und zu erhalten. Dadurch darf weder der Bundesstraßenbestand noch der Verkehr auf der Bundesstraße beeinträchtigt oder gefährdet werden. Arbeiten jeder Art welche in die Substanz der Bundesstraße einschließlich ihrer Bestandteile eingreifen, dürfen nur im Einvernehmen mit der zuständigen Autobahnmeisterei durchgeführt werden.

Der Vertragspartner hat die Anlage auf seine Kosten stets in gutem sowie technisch einwandfreiem Zustand zu erhalten und alle, aus welchen Gründen auch immer eintretenden Schäden auf seine Kosten umgehend zu beheben.

Allfällige bauliche Umgestaltungen an den Straßenanlagen, die infolge der Errichtung, des Bestandes, der Änderung oder Instandhaltung der Anlage erforderlich werden, gehen entschädigungslos in das Eigentum des Bundes über.

VII. (Grabungs)Arbeiten auf Straßengrund

Vor Beginn der A(ufgrabungsa)rbeiten sind durch den Vertragspartner allenfalls vorhandene Einbauten zu erheben und ist die Zustimmung aller Einbautenträger zu den beabsichtigten Grabungsarbeiten einzuholen.

Die ASFINAG-Trassenschutzrichtlinie PLaNT i.d.g.F sowie die ASFINAG-Dokumentationsrichtlinie PLaDOK i.d.g.F bilden einen integrierenden Vertragsbestandteil, wobei die in den Richtlinien enthaltenen Vorgaben einzuhalten sind. Die Ausführung muss nach den jeweils geltenden und dem Vertragspartner mitgeteilten Versionen einheitlich ausgeführt werden. Es wird festgehalten, dass sich Änderungen der o.a. Richtlinien jeweils nur auf die zukünftig noch zu dokumentierenden Inhalte bzw. Baumaßnahmen auswirken. Die Unterlagen müssen in dem Sinn qualitätsgesichert sein, dass sie von den für die jeweiligen Revisionsstände verantwortlichen Personen erstellt, geprüft und freigegeben sein müssen. Die aktuellen Versionen der PLaNT und PLaDOK-Richtlinien werden auf der Informationsplattform der ASFINAG unter www.asfinag.net veröffentlicht und zum Herunterladen zur Verfügung gestellt. Sollte der Vertragspartner jedoch nicht die Möglichkeit eines Internet-Zugriffs haben, können die oben angeführten Richtlinien bei der ASFINAG in Papierform bzw. auf Datenträger angefordert werden. Die Mindestanforderung an die Bestandsdokumentation sind mit der Servicegesellschaft abzustimmen.

Die den Anforderungen der PlaDOK entsprechende Dokumentation hat der Vertragspartner binnen 6 Monaten nach Fertigstellung der gegenständlichen Anlage an die Servicegesellschaft zu übergeben. Kommt er dieser Verpflichtung trotz Setzung einer dreiwöchigen Nachfrist nicht nach, so ist die Servicegesellschaft berechtigt, diese auf Kosten des Vertragspartners zu erstellen bzw. erstellen zu lassen.

Der Beginn der Arbeiten und deren Durchführung im Bereich der Bundesstraße sind mit der zuständigen, oben angeführten Autobahnmeisterei einvernehmlich festzulegen.

Beilage 6

Sämtliche bauliche Herstellungen im Bereich der Bundesstraße sind bis zu ihrem vollständigen Abschluss entsprechend den Bestimmungen der StVO abzusichern. Wird durch die Arbeiten des Vertragspartners der Straßenverkehr beeinträchtigt, so ist vor Beginn der Arbeiten hiefür eine Bewilligung der Behörde gemäß § 90 StVO einzuholen und müssen allfällige Verkehrsbeschränkungen durch die zuständige Behörde genehmigt werden.

Bei allen Arbeiten sind die einschlägigen sachlichen (straßenbau- und verkehrstechnischen) Anweisungen der Servicegesellschaft zu beachten.

Jedwede Lagerung von Bau- und Aushubmaterial auf Verkehrsflächen ist untersagt.

Die Aufstellung von Maschinen und Geräten (wie z.B. Baukränen, Mischanlagen o.ä.) auf Bundesstraßengrund bzw. im Schutzbereich der Bundesstraße (§ 21 BStG) ist vorab mit der Servicegesellschaft abzustimmen und darf es hierdurch zu keinerlei Gefährdung oder Beeinträchtigung des Verkehrs auf der Bundesstraße kommen. Das Überstreichen von Fahrstreifen durch den Schwenkbereich von Kränen ist nicht zulässig und sind geeignete Vorkehrungen zu treffen, um dies zu unterbinden (z.B. Begrenzung durch einen Endschalter, Verankerung der Ausleger während Arbeitspausen etc.)

Die Errichtung der Anlage im Bereich der Grünanlagen, Böschungen etc. hat so zu erfolgen, dass keine nachteiligen Setzungen eintreten und eine einwandfreie Rekultivierung (Humusierung und Begrünung) durchgeführt wird. Beschädigte Pflanzungen sind gleichwertig zu ersetzen.

Die Beendigung der Arbeiten ist der zuständigen Autobahnmeisterei nachweislich binnen 14 Tagen zur Kenntnis zu bringen. Das Baufeld ist in ordnungsgemäßem Zustand (humusiert und besämt) der Servicegesellschaft zu übergeben. Allfällige Nacharbeiten sind auf Anweisung der Servicegesellschaft unverzüglich durchzuführen und werden allenfalls gegen Kostenersatz von der Servicegesellschaft vorgenommen.

Im Zuge der Bauarbeiten verlorene, beschädigte oder aus ihrer Lage gebrachte Grenzsteine hat der Vertragspartner auf seine Kosten und im Einvernehmen mit der Servicegesellschaft durch einen befugten Zivilgeometer neu setzen zu lassen. Im Zuge der Bauarbeiten beschädigte oder verloren gegangene Kabelmerksteine anderer Einbautenträger sind im Einvernehmen mit diesen lagerichtig zu setzen.

VIII. Abänderungs- bzw. Entfernungspflicht

Die ASFINAG kann jederzeit auf Kosten des Vertragspartners eine entsprechende Abänderung, Ergänzung oder Verlegung der hergestellten Anlagen inkl. aller zugehöriger Einbauten verlangen, falls dies wegen einer baulichen Umgestaltung der Bundesstraße oder deren Nebenanlagen oder aus Verkehrsrücksichten notwendig wird. Die Kosten einer erforderlich werdenden Anpassung der Anlagen des Vertragspartners außerhalb des Bundesstraßengrundes sind ebenfalls von diesem zu tragen.

Müssen bei Instandsetzungsarbeiten an der Bundesstraße die hergestellten Anlagen vorübergehend entfernt werden, so hat dies durch und auf Kosten des Vertragspartners zu

Beilage 6

erfolgen. Falls dem Verlangen der ASFINAG nach einer von ihr zu bestimmenden angemessenen Frist (mindestens 1 Monat) nicht entsprochen wird, ist die ASFINAG berechtigt, die Abänderung, Ergänzung, Verlegung oder Entfernung der hergestellten Anlagen inkl. aller zugehöriger Einbauten auf Kosten und Gefahr des Vertragspartners ausführen zu lassen.

IX. Haftung

Die Errichtung und Instandhaltung sowie die allfällige Beseitigung der Anlage ist dergestalt vorzunehmen, dass durch diese keinerlei Beschädigung von Anlagen oder Einbauten der Bundesstraße erfolgen. Für sämtliche durch den Bau oder Bestand der Anlage der ASFINAG, der Servicegesellschaft oder ihren Mitarbeitern entstehenden Schäden, insbesondere auch für Beschädigungen von Anlagen oder Einbauten der Bundesstraße sowie auch für entgangene Mauteinnahmen haftet der Vertragspartner. Die Haftung erstreckt sich auch auf durch Dritte, die im Auftrag des Vertragspartner handeln, verursachte Schäden. Es obliegt dem Vertragspartner in diesem Zusammenhang, bei einem nicht einwandfreien Zustand der Straße gemeinsam mit der Servicegesellschaft eine Beweisaufnahme vorzunehmen. Unterlässt er dies, so ist von einem einwandfreien Zustand auszugehen.

Der Vertragspartner übernimmt daher die Haftung für alle durch die Herstellung, Betrieb, Bestand, Änderung, Instandhaltung oder Beseitigung der Anlage herbeigeführten Schäden und hat die ASFINAG auch von allfälligen Ansprüchen Dritter schad- und klaglos zu halten.

Die ASFINAG und ihre Tochtergesellschaften oder von ihr beauftragte Dritte haften dem Vertragspartner nur für jene Schäden, die sie oder von ihr beauftragte Dritte durch vorsätzliches oder grob fahrlässiges Verhalten verschuldet haben. Die Haftung für Folgeschäden insbesondere für einen allfällig entstandenen Einnahmenentgang wird jedoch in jedem Fall ausdrücklich ausgeschlossen.

Dem Vertragspartner sind die Verpflichtungen der ASFINAG gemäß § 7 und 7a BStG, wonach diese die Bundesstraßen zu planen, zu bauen und zu erhalten hat, bekannt, insbesondere die daraus resultierenden Maßnahmen der Schneeräumung, der Salzstreuung, der Durchführung von Erhaltungsarbeiten, usw. Schäden, die durch Erfüllung der diesbezüglichen Verpflichtungen der ASFINAG an der gegenständlichen Anlage oder diese Anlage benützenden Personen entstehen, sind daher ausschließlich vom Vertragspartner zu tragen.

Mehraufwendungen zur Hintanhaltung von Schäden sind ebenfalls vom Vertragspartner zu tragen. Als Mehraufwendungen in diesem Sinne werden jene Kosten verstanden, welche nicht entstehen würden, wenn die vom Vertragspartner errichtete Anlage nicht errichtet worden wäre.

Werden Bauarbeiten auf oder an der Bundesstraße von oder im Auftrag der ASFINAG durchgeführt, so verzichtet der Vertragspartner für sich und seine allfälligen Rechtsnachfolger somit ausdrücklich auf die Geltendmachung von Schadenersatzansprüchen und/oder Ausgleichsansprüchen (insbesondere gemäß

Beilage 6

§ 364 ff ABGB) sowie Unterlassungsansprüchen gegen die ASFINAG oder den Bund. Dieser Verzicht ist vom Vertragspartner auf allfällige Rechtsnachfolger zu überbinden.

X. Überlassung/Weitergabe/Veräußerung des Vertragsgegenstandes

Die Überlassung oder Weitergabe des Vertragsgegenstandes ist nur mit ausdrücklicher schriftlicher Zustimmung der ASFINAG gestattet. Die Überbindung aller Rechte und Pflichten aus dem gegenständlichen Vertragsverhältnis ist nachzuweisen. Dem Vertragspartner ist es ohne schriftliche Zustimmung der ASFINAG nicht gestattet, die errichtete Anlage zu einem anderen Zweck als dem in Pkt. VI vereinbarten zu nutzen. Ein Verstoß gegen diese Bestimmung stellt einen Auflösungsgrund gem. Pkt. II dar.

XI. Rechtsfolgen aus der Beendigung des Vertragsverhältnisses / Eigentumsverhältnisse

Bei Beendigung des Vertragsverhältnisses hat der Vertragspartner den Vertragsgegenstand binnen einer Frist von 3 Wochen geräumt und im ursprünglichen Geländezustand der ASFINAG zurückzustellen. Der Vertragspartner hat sämtliche von ihm errichteten Anlagen inkl. Fundamente und Versorgungsleitungen auf seine Kosten und unter Verzicht auf jeglichen Ersatzanspruch abzutragen bzw. zu entfernen.

Kommt er diesen Entfernungs- und Wiederherstellungsverpflichtungen nicht fristgerecht nach, so ist die ASFINAG berechtigt, dies auf Kosten des Vertragspartners durchführen zu lassen.

Allfällige bauliche Umgestaltungen an der Bundesstraße, die infolge Herstellung, Bestand, Änderung, Instandhaltung oder Beseitigung der dem Vertragspartner bewilligten Anlage erforderlich werden, gehen entschädigungslos in das Eigentum des Bundes über.

Beilage 6

XII. Ansprechpartner

Sämtliche Rechte und Pflichten der ASFINAG aus dem gegenständlichen Vertrag werden für die ASFINAG von der zuständigen Servicegesellschaft, ASFINAG Service GmbH, wahrgenommen. Dies allerdings nur bis zu jenem Zeitpunkt, in welchem der Vertragspartner seitens der ASFINAG schriftlich von einer anderen Festlegung in Kenntnis gesetzt wird.

XIII. Rechtsnachfolge

Dieser Vertrag geht auf beiden Seiten auf allfällige Rechtsnachfolger über. Sofern der Rechtsübergang nicht ex lege erfolgt, verpflichten sich die Vertragsparteien wechselseitig, die Rechte und Pflichten aus diesem Vertrag auf ihren oder auf ihre jeweiligen Rechtsnachfolger zu überbinden.

XIV. Salvatorische Klausel

Sollte eine Bestimmung des Vertrags aus irgendeinem Grund nichtig oder ungültig sein, ändert dies nichts an der Rechtsgültigkeit der übrigen Vertragsbestimmungen. Anstelle einer ungültigen Bestimmung gilt eine ihrem wirtschaftlichem Zweck möglichst nahe kommende Regelung als vereinbart.

XV. Schlussbedingungen

Die mit der Errichtung dieses Vertrages verbundenen Gebühren, Abgaben und Steuern sind vom Vertragspartner zu tragen. Die Kosten einer allfälligen rechtsfreundlichen Vertretung oder Beratung werden von jeder Vertragspartei selbst getragen.

Änderungen und Ergänzungen dieses Vertrages bedürfen zu ihrer Rechtswirksamkeit der Schriftform. Dies gilt auch für ein Abgehen von diesem Formerfordernis.

Festgehalten wird, dass keinerlei Nebenabreden zu diesem Vertrag getroffen wurden.

Allfällige bisherige dieses Vertragsverhältnis betreffende Vereinbarungen zwischen den nunmehrigen Vertragsparteien verlieren durch diesen Vertrag ihre Gültigkeit.

Dieser Vertrag bildet keinen Rechtstitel für eine Ersitzung von Bundesstraßengrund.

Zur Entscheidung sämtlicher Streitigkeiten aus oder im Zusammenhang mit diesem Vertrag ist ausschließlich das für A-1010 Wien sachlich zuständige Gericht zuständig.

Auf diesen Vertrag kommt unter Ausschluss der Kollisionsnormen österreichisches Recht zur Anwendung.
Dieser Vertrag wird in zwei Ausfertigungen errichtet, von denen die Vertragsparteien jeweils eine erhalten.

Beilage 6

..., am ...
(Ort) (Datum)

..., am ...
(Ort) (Datum)

...
(Vertragspartner)

i.V. Mag. Franz Moser, i.V. Mag. (FH) Erwin Goißer
(ASFINAG Service GmbH
im Vollmachtsnamen der ASFINAG)

Beilage ./1 Projektsunterlagen
Beilage ./2 Lageplan

A2
S1
16126
Vösendorf
1797
1798
1799
1800
1801
1802
1803
1806
1807
1808
1805
1804
1823
1.0
1.1
1.2
0.6
0.7
0.8
0.9
64/355
87/7
87/8
87/6
87/5
87/4
1754
359
1659/6
1/13
1/36
298
1/24
275
1/35
1/11
1/12
1/3
276/1
276/2
236
1655/5
308
1659/1
1655/4
791
816
846
845
844
847
1655/10
407/10
407/4
407/11
407/8
407/1
826
1647/23
986
991
416/3
416/2
1006/2
1006/5
1659/10
1006/3
976
416/1
1144/2
1659/3
1146/40
1012
1009
1008
81
367
83
105/4
108/4
106/4
103/4
109/4
104/4
107/4
102/5
110/4
111/4
112/4
102/4
1655/2
113/4
403
406/6
404
400/2
398/1
397/2
396/2
402
399
401
871
898
398/2
394
768
397/1
789
557
396/1
395
393
1655/3
1647/4
414/2
596
414/1
84
1650/2
415/1
1650/10
1647/11
Datenauszug
Erstellt für Maßstab 1:2,370
ASFINAG
Ersteller Goisser Erwin (ASBNET\Goiss.
Erstellungsdatum 18.01.2016
powered by ASFINAG GIS
© GIP.at, TOMTOM, LFRZ, BEV; DKM 10/2014; kein Rechtsanspruch ableitbar

Beilage 17

Beilage 6

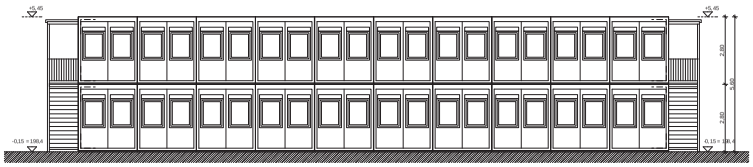

ANSICHT OSTEN

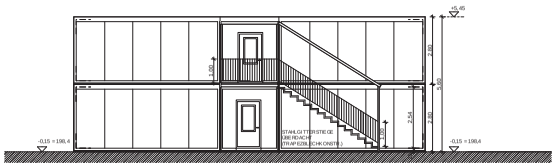

ANSICHT NORDEN

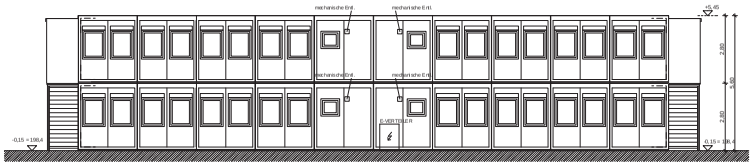

ANSICHT WESTEN

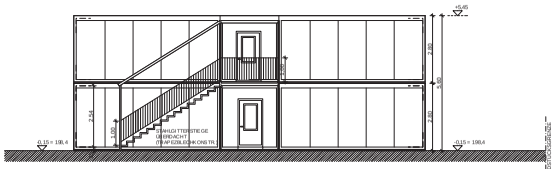

ANSICHT SÜDEN

Beilage 6a

ANRAINERVERZEICHNIS

GST.NR. 1798, EZ 165
Stadt Wien
Rathaus, 1082 Wien

GST.NR. 1800, EZ 1339
Republik Österreich (Bund/Bundesstraßenverwaltung)
p.A. ASFINAG Service GmbH, Traunuferstr. 9, 4052 Ansfelden

GST.NR. 875, EZ 2328
Österreichische Post Aktiengesellschaft
Postg. 8, 1010 Wien

GST.NR. 407/8, EZ 2117
Republik Österreich (Bund/Bundesstraßenverwaltung)
p.A. ASFINAG Service GmbH, Traunuferstr. 9, 4052 Ansfelden

GST.NR. 407/4, EZ 864
Republik Österreich (Bund/Bundesstraßenverwaltung)
p.A. ASFINAG Service GmbH, Traunuferstr. 9, 4052 Ansfelden

GST.NR. 407/10, EZ 1986
Gerhard Kleinz
Johann Straußl-G. 19/8/9, Mödling 2340

GST.NR. 874, EZ 3000
Marktgemeinde Vösendorf - öffentliches Gut
Schloßspl. 1, 2331 Vösendorf

GST.NR. 365/3, EZ 3000
Marktgemeinde Vösendorf - öffentliches Gut
Schloßspl. 1, 2331 Vösendorf

GST.NR. 1823, EZ 1339
Republik Österreich (Bund/Bundesstraßenverwaltung)
p.A. ASFINAG Service GmbH, Traunuferstr. 9, 4052 Ansfelden

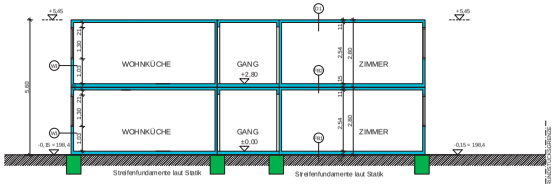

SCHNITT A - A

FOK ±0,00 = 198,55

AUFBAUTEN

W1 Außenwand (U=0,36W/m²K): Stahlblechelement mit 10cm mineralischer Wärmedämmung

D1 Dach (U=0,2W/m²K): Stahlblechelement mit 10cm PU-Dämmung

FB1 Boden (U=0,36W/m²K): Stahlblechelement mit 10cm mineralischer Wärmedämmung

FB2 Boden: Stahlblechelement mit 20cm mineralischer Wärmedämmung

BEBAUTE FLÄCHE NEUBAU: 357,06 m²
GRUNDSTÜCKSFLÄCHE: 4.206,00 m²
NUTZFLÄCHE GESAMT: 639,20 m²

ALLGEMEINE GEBÄUDEANGABEN:

Wohnanlage (Wohnheim) aus Cortainem mit 24 Einheiten für 48 Personen

TECHNISCHE GEBÄUDEANGABEN:

Beheizung und Warmwasseraufbereitung: elektrisch

ABWASSER: Einleitung in bestehenden Kanal
REGENWASSER: Versickerung am eigenen Grundstück

RAUCHWARNMELDER IN ALLEN AUFENTHALTSRÄUMEN UND GÄNGEN

LEGENDE:

BESTAND | ABBRUCH | STAHLBETON
NEU | WÄRMEDÄMMUNG

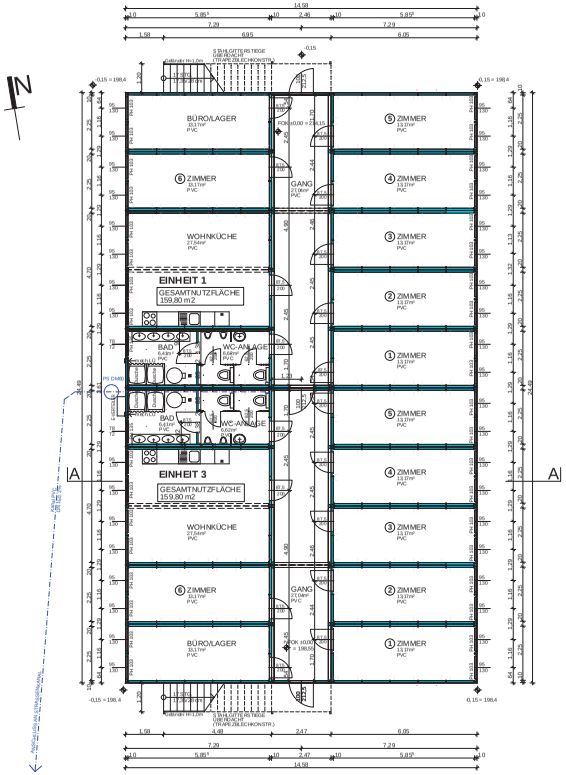

ERDGESCHOSS

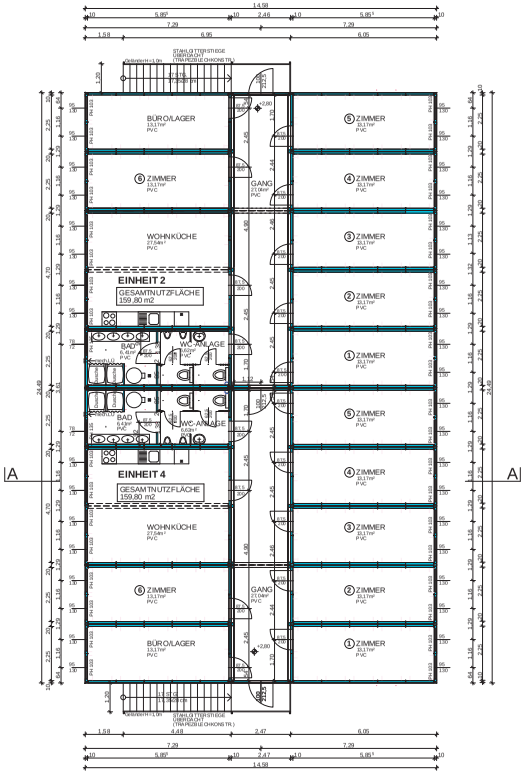

OBERGESCHOSS

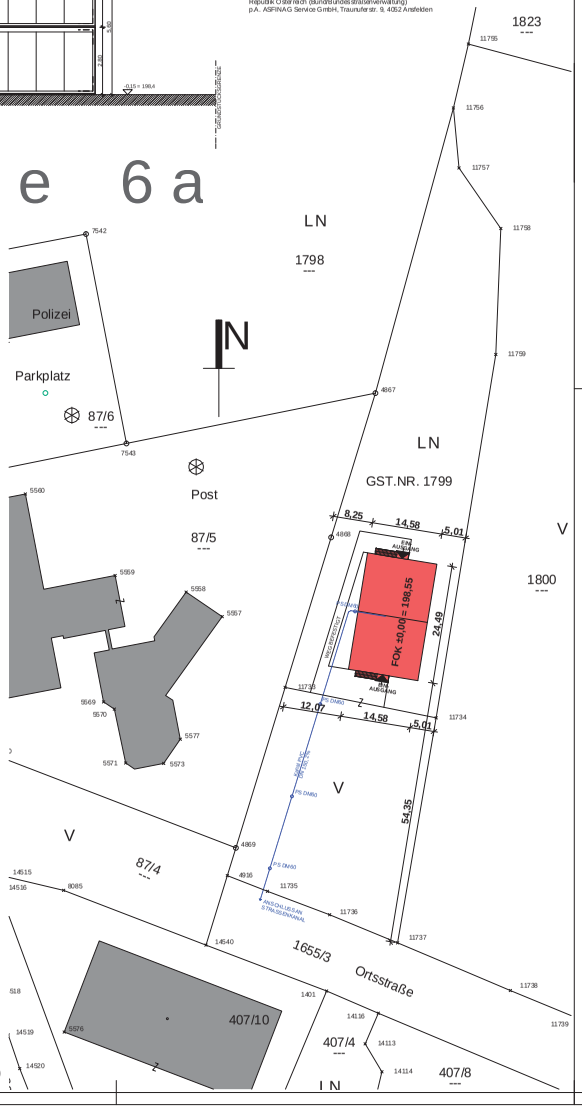

LAGEPLAN
M=1:500

A	B	C	D	E

EINREICHPLAN

NEUBAU EINER CONTAINERANLAGE
ORTSSTRASSE
2331 VÖSENDORF

EZ.: 3072 | GST.NR.: 1799 | KG: 16126 Vösendorf

BEHÖRDE

PLANVERFASSER

ARCHITEKT DI MARTIN EPPENSTEINER
1220 WIEN, MOISSIGASSE 4
TEL +43 650 763 10 56 FAX +43 1 922 00 61

BAUWERBER

CARITAS DER ERZDIÖZESE WIEN
CARITASVERBAND
ALBRECHTSKREITHGASSE 19-21, 1160 WIEN

GRUNDSTÜCKSEIGENTÜMER

AUTOBAHNEN- UND SCHNELLSTRASSEN-FINANZIERUNGS-AG (FN 92191a)
ROTENTURMSTRASSE 5-9, 1010 WIEN

BAUFÜHRER

.

PLANINHALT

GRUNDRISS, ANSICHTEN, SCHNITT, LAGEPLAN

PLANDATUM	06.10.2015	MASSSTAB	1:100 / 1:500	PLANNUMMER	CON E05